



Bundesbeschluss I über den Nachtrag IIa zum Voranschlag 2021

vom 22. September 2021

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 18. August 2021²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2021 werden als zweiter Nachtrag (Teil A) zum Voranschlag 2021 der Schweizerischen Eidgenossenschaft gemäss separatem Verzeichnis folgende Voranschlagskredite bewilligt:

	Franken
a. Erfolgsrechnung: Aufwände von	411 285 800
b. Investitionsbereich: Ausgaben von	233 112 800

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2021 werden zusätzliche Ausgaben von 411 285 800 Franken genehmigt.

Art. 3 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Für die Aufstockung des Verpflichtungskredits «Wald 2020–2024» wird ein Zusatzkredit von 100 000 000 Franken bewilligt.

Art. 4 Verschiebungen des Voranschlagskredites durch den Bundesrat

Der Bundesrat wird für die Abgabe von Sanitätsmaterialien zugunsten von Entwicklungsländern und Ländern der humanitären Hilfe ermächtigt, Kreditverschiebungen vom Voranschlagskredit Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe zum Voranschlagskredit Covid: Humanitäre Hilfe vorzunehmen.

¹ SR 101

² Im BB1 nicht veröffentlicht

Art. 5 Verschiebungen des Verpflichtungskredites durch den Bundesrat

Der Bundesrat wird für die Abgabe von Sanitätsmaterialien zugunsten von Entwicklungsländern und Ländern der humanitären Hilfe ermächtigt, Kreditverschiebungen vom Verpflichtungskredit Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial und Impfstoffe zum Verpflichtungskredit Covid: Internationale Zusammenarbeit vorzunehmen.

Art. 6 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

Ständerat, 16. September 2021

Der Präsident: Alex Kuprecht
Die Sekretärin: Martina Buol

Nationalrat, 22. September 2021

Der Präsident: Andreas Aebi
Der Sekretär: Pierre-Hervé Freléchoz